

6. 1. Kann die Frage der Stempelspflicht nach dem Reichsstempelgesetz durch Feststellungsklage zum Anstrage gebracht werden?
2. Welche Urkunden sind Interimsscheine im Sinne dieses Gesetzes?
3. Inwieweit müssen die zur Beurteilung der Stempelspflichtigkeit einer Urkunde wesentlichen Umstände aus derselben ersichtlich sein?

III. Civilsenat. Urth. v. 24. Februar 1893 i. S. Aktiengesellschaft F. (Rl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 335/92.

- I. Landgericht Schwerin.
- II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Vorstand der klagenden Gesellschaft hatte vor der Ausgabe der Aktien sämtlichen Aktienzeichnern in Briefform Schreiben des Inhaltes zugesandt, es werde ihnen angezeigt, daß sie im Aktienbuche als Zeichner und Inhaber bestimmter, nach den Nummern benannter Aktien eingetragen seien, und es werde bescheinigt, daß sie auf diese Aktien bei deren Übernahme 5 Prozent bar eingezahlt hätten. Die Gesellschaft wurde wegen der unterlassenen Verstempelung dieser Urkunden in Anspruch genommen und erhob deshalb Feststellungsklage mit dem Antrage, festzusetzen, daß dieselben nach pos. I 1 a des Tarifes zum Reichsgesetze vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 nicht stempel-pflichtig seien. Die übereinstimmenden Vorentscheidungen entsprachen dem Klagantrage, und die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hat die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage mit Unrecht bestritten. Die Vorschrift des § 32 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1885, daß die Klage bei Verlust des Klagerechtes binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben sei, bezieht sich nur auf den

Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Steuer und hat ihren Grund in dem hier nicht zutreffenden fiskalischen Interesse daran, daß eine bewirkte Steuereinnahme nur während eines kurzen Zeitraumes in Frage gestellt werden darf. Es kann hieraus nicht die Folge abgeleitet werden, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges auf diese Fälle habe beschränkt werden sollen. Einer derartigen Auslegung fehlt es an jedem Anhalte im Gesetze, und es steht dem der Inhalt des ersten Satzes des § 32 entgegen, welcher den Rechtsweg ganz allgemein in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben für zulässig erklärt. Es kann daher die Frage der Stempelpflicht auch im Wege der Feststellungsklage zum Austrage gebracht werden, insofern deren allgemeine Voraussetzungen nach § 231 C.P.D. im Einzelfalle gegeben sind. Daß ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung der bestrittenen Steuerfreiheit auf Seiten der Klägerin vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein, nachdem ihr Erbieten der Steuerzahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte vom Beklagten abgelehnt und ein Verfahren wegen Hinterziehung der Steuer eingeleitet ist, wie dies bereits in den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteiles zutreffend ausgeführt ist.

Auch die materielle Beurteilung der statthaften Klage läßt in keiner Richtung einen Rechtsirrtum erkennen. Die Position I 1 a des Stempeltarifes unterwirft inländische Aktien und Aktienanteilscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere einer Steuer von fünf vom Tausend des Nennwertes, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen in bestimmter Abstufung. Es fragt sich zunächst, ob die hier ausgegebenen Urkunden als Interimsscheine im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Diese Frage ist mit Recht im Berufungsurteile verneint. Wenn in der Doktrin mehrfach, z. B. von v. Bölderndorff, Kommentar zum Aktiengesetz S. 368, Quittungen über Einzahlungen auf gezeichnete und zugeteilte Aktien allgemein als Interimsscheine angesehen sind, so kann eine so weit gehende Ausdehnung dieses Rechtsbegriffes nicht gebilligt werden. Der Interimsschein, wie derselbe im Verkehre und in der Gesetzgebung, namentlich in den Artt. 207, 207 a, 215 c H.G.B. aufgefaßt wird, ist ein Wertpapier wie die Aktie selbst, welche er bis zu deren Ausgabe vertritt. Nach seinem Inhalte ergiebt der Interimsschein die Beteiligung an einem Aktienunternehmen, den Betrag der geleisteten Einzahlung und

das Recht auf den Bezug der Aktie oder ein Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen.

Vgl. Gareis und Fuchsberger, Kommentar zum Handelsgesetzbuche S. 132 Nr. 134.

Daß das Stempelgesetz, welches eine Definition des Interimsscheines nicht enthält, sich in dieser Richtung lediglich bekannnten und in den gedachten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches feststehenden Begriffen anschließen wollte, ist bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 3. Dezember 1888 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 119) ausgeführt. Das Gesetz wollte die zur Verbreitung unter dem Publikum bestimmten Wertpapiere einer Emissionssteuer unterwerfen, und dementsprechend ist denn auch in den §§ 2—5 nur von stempelpflichtigen Wertpapieren die Rede, nicht von sonstigen Urkunden, welche, ohne Wertpapiere zu sein, als Beweisdokumente für geleistete Zahlungen oder Rechte der Zeichner von Aktien rechtlich erheblich sind. Eine derartige rechtliche Bedeutung kann den fraglichen Urkunden zwar nicht abgesprochen werden, dieselben sind aber keine Wertpapiere und entsprechen den Erfordernissen eines Interimsscheines, welche die Artt. 207, 207 a, 215 c H.G.B. enthalten, nicht.

Auch insofern ist die Vorentscheidung von zutreffenden Grundsätzen ausgegangen, als dieselbe annimmt, daß die Stempelpflicht nur aus dem Inhalte der Urkunde selbst abgeleitet und entschieden werden dürfe, und daß sich auch aus diesem Gesichtspunkte die Begründung der erhobenen Klage ergebe. Mag auch das Erfordernis, daß die für die Versteigerung einer Urkunde erheblichen Umstände in derselben enthalten sein müssen, nicht so strenge aufzufassen sein, daß andere darin in Bezug genommene Urkunden außer Betracht bleiben müßten,

vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 9 Nr. 593, so fehlt es doch hier an ergänzender Verweisung und an jedem sicheren Anhalte für die Berechnung der Steuer nach Maßgabe des Stempeltarifes, da eine Einzahlung in bestimmter Höhe nicht angegeben ist und auch aus dem genannten Prozentsatze und der Zahl der gezeichneten Aktien in Ermangelung der Angabe des Geldbetrages der Aktien nicht gefolgert werden kann.“